



---

07.07.2021

Nummer 55

---

INHALT	SEITE
<u>Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2019 der Stadt Passau</u>	381
<u>Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau</u>	382
<u>Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau</u>	385
<u>Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)</u>	391
<u>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 20.12.1977</u>	393
<u>Vollzug der Wassergesetze</u>	
– Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau - Ergänzungen zur Mischwassereinleitung in Regenwasserkanäle; Bekanntmachung des Erörterungstermins	395
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes</u>	
– Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	396
– Plan zu Hagenauerstraße	397

## ■ Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2019 der Stadt Passau

Aufgrund Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung ist die Stadt Passau verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen zu erstellen und fortzuschreiben. Dieser Bericht umfasst alle Beteiligungen der Stadt Passau an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, soweit ihr mindestens 5% gehören. In seiner Sitzung vom 14.6.2021 hat der Stadtrat den Bericht 2019 einstimmig zur Kenntnis genommen. Er kann in der Abteilung 130 Kämmerei, Beteiligungscontrolling, Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 3.Stock, in der Zeit vom 12.7.2021 bis 16.7.2021, nach telefonischer Voranmeldung unter 0851/396-205 zur vereinbarten Zeit eingesehen werden.

Passau, den 07.07.2021

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

# Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau

vom 29.06.2021

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, folgende Satzung:

## § 1 Gebühren

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner des Elternbeitrags sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind öffentlich – rechtliche Forderungen im Sinne des Art. 8 Kommunalabgabengesetz. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht an allen Öffnungstagen besucht. Bei längeren unverschuldeten Abwesenheiten kann die Gebührenschuld auf Antrag erlassen werden.

## § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Elternbeiträge sind entsprechend des Alters des Kindes und der Buchungszeit gestaffelt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden für die Monate September bis einschließlich Juli erhoben. Im Naturkinderhaus am Klinikum wird die Benutzungsgebühr für die Monate September bis einschließlich August erhoben.
2. Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Kindertagesstättenbeiträgen werden von den im Folgenden genannten Beträgen abgezogen.

3. Die monatlichen Gebühren betragen:

3.1 Für den Besuch der **Kinderkrippe**

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
über drei bis vier Stunden	118,00 €	126,00 €
über vier bis fünf Stunden	131,00 €	139,00 €
über fünf bis sechs Stunden	143,00 €	152,00 €
über sechs bis sieben Stunden	158,00 €	168,00 €
über sieben bis acht Stunden	169,00 €	180,00 €
über acht bis neun Stunden	186,00 €	198,00 €
mehr als neun Stunden	203,00 €	216,00 €

3.2 Für den Besuch des **Kindergartens** (Kindergartenkinder bis zur Einschulung)

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
über drei bis vier Stunden	80,00 €	85,00 €
über vier bis fünf Stunden	87,00 €	93,00 €
über fünf bis sechs Stunden	96,00 €	102,00 €
über sechs bis sieben Stunden	103,00 €	110,00 €
über sieben bis acht Stunden	110,00 €	117,00 €
über acht bis neun Stunden	118,00 €	126,00 €
mehr als neun Stunden	126,00 €	134,00 €

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kindergartens pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	38,00 €	41,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	46,00 €	49,00 €

3.3 Für den Besuch des **Kinderhorts** beträgt die Benutzungsgebühr während der Schulzeit

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
über ein bis zwei Stunden	47,00 €	50,00 €
über zwei bis drei Stunden	60,00 €	64,00 €
über drei bis vier Stunden	75,00 €	80,00 €
über vier bis fünf Stunden	81,00 €	86,00 €
über fünf bis sechs Stunden	87,00 €	93,00 €
über sechs bis sieben Stunden	93,00 €	99,00 €
über sieben bis acht Stunden	99,00 €	105,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten im Hort während der Schulferienzeit beträgt:

	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
für über 15 bis zu 29 Tage (Block I)	99,00 €	105,00 €
für 30 bis zu 45 Tagen (Block II)	198,00 €	210,00 €

Während der Sommerschließzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kinderhorts pro Kalenderwoche:“

für die Buchungszeit	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	38,00 €	41,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	46,00 €	49,00 €

4. Besuchen mehrere Kinder die gleiche Kindertagesstätte, verringert sich die Gebühr bei einem Geschwisterkind für das ältere Kind um 20,00 € pro Monat, bei zwei oder mehr Geschwisterkindern um 40,00 € für das älteste Kind.
5. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt der Elternbeitrag im Kindergarten Stadtzentrum, im Altstadthort und im Städtischen Hort 3,90 € pro Tag und in der Städtischen Krippe 2,10 € pro Tag.

Im Naturkinderhaus am Klinikum und im Städtischen Kinderhaus beträgt der tägliche Elternbeitrag für Kindergartenkinder 5,00 € für Ganztagsvollverpflegung, 1,50 € für Nur-Frühstücks-Verpflegung und für Krippenkinder 3,50 € für Ganztagsvollverpflegung bzw. 1,00 € für Nur-Frühstücks-Verpflegung.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.01.2021 außer Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.06.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausfertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 29.06.2021

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau**

**vom 29.06.2021**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Passau errichtet, betreibt und unterhält Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder soll mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit).

## **§ 1 a**

### **Gemeinnützige und Mildtätige Zwecke**

- (1) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten verfolgt die Stadt Passau ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertagesstätten.
- (2) Die Stadt Passau ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Passau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätten an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Stadt Passau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 2

### Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
  - (a) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen,
  - (b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und berufstätig ist, wenn sich nicht ein anderer Familienangehöriger der Kinder annimmt,
  - (c) Kinder, deren Mutter oder Vater die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung anstrebt,
  - (d) Kinder aus Familien, die sich in einer besonderen Notlage, z.B. schlechten Wohnverhältnissen, befinden,
  - (e) Kinder aus kinderreichen Familien sowie Geschwisterkinder,
  - (f) Kinder, die aus erzieherischen oder pädagogischen Gründen der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.
- (3) Im Übrigen haben ältere Kinder den Vorzug vor jüngeren, sowie Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Erster Wohnsitz) innerhalb der Stadt Passau haben. Bei sonst gleichen Verhältnissen werden die Kinder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Dabei werden Kinder, deren Eltern längere Betreuungszeiten buchen vor Kindern, deren Eltern kürzere Betreuungszeiten buchen, berücksichtigt.
- (4) Bei der Anmeldung von Kindern in Kindertagesstätten ist die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen. Wurde die Untersuchung nicht wahrgenommen, werden die Eltern durch das pädagogische Personal auf die Verpflichtung hingewiesen und gebeten, die letzte fällige Gesundheitsuntersuchung nachzuholen.
- (5) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertagesstätte nachzuweisen. Kinder, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ernsthaft erkrankt sind oder eine übertragbare Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vorliegt, werden nicht aufgenommen.
- (6) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Passau und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindergartengebührensatzung, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift und überstandene Krankheiten des Kindes gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Name, Vorname, Geburtstag, Herkunftsland, Familienstand, Anschrift, Beruf und Arbeitgeber beider Elternteile/Personensorgeberechtigter, Name und Adresse des Hausarztes, Krankenkasse des Kindes sowie weitere zur Abholung berechnigte Personen.
- (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Absatz 3 SGB VIII beantragen wollen, soll dies mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Kindergarten zur Kenntnis gegeben werden.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Kindertagesstätte zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.

- (9) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertagesstätten ist grundsätzlich nur zum 01. des Monats möglich.
- (10) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage**

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel wöchentlich mindestens vierzig Stunden geöffnet. Die Öffnungszeiten regelt die Kindertagesstätte nach Anhörung des Elternbeirates im Einvernehmen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie entsprechend dem Bedarf der betreuten Kinder. An Feiertagen sind die Kindertagesstätten in der Regel geschlossen.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange der vorgenannten Beteiligten entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann jede Kindertagesstätte im Verlauf eines Kindergartenjahres bis zu insgesamt 6 Wochen (= 30 Kalendertage) geschlossen werden. Die Stadt Passau ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweiligen Kindertagesstätten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Passau festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Änderungen der Buchungszeit sind bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Personensorgeberechtigten (z.B. Aufnahme einer Beschäftigung, Änderung der Arbeitszeit u. ä.) und in den Fällen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung möglich. Ausnahmen regelt die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.
- (7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertagesstätte zu bringen.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.



- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten einer Erkrankung beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

## **§ 5 Elternbeirat**

Für die Kindertagesstätten sind nach dem BayKiBiG Elternbeiräte zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung beratend mitwirken soll.

## **§ 6 Versicherungen**

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
  - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks der Kindertagesstätte.
- (2) Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Kindertagesstätte erhältlich.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

## **§ 7 Gebühr für die Benutzung, Essengeld**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Passau einen Beitrag für die Verpflegung (z. B. Mittagsversorgung, Getränkegeld) des Kindes erheben.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau.

## **§ 8 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätten kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind 3 oder mehr Tage unentschuldig fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gemäß § 543 Absatz 1 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Passau liegt, kann das Vertragsverhältnis durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis über die Betreuung eines Kindes endet, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf, sobald die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wegverlagert wird.
- (6) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

## **§ 9 Hausordnung**

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Verbringen bzw. Abholen der Kinder in die bzw. von der Kindertagesstätten und über die Sprechzeiten der Leitung der Kindertagesstätten werden in der Hausordnung geregelt.

## **§ 10 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Passau folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
  - Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - Höhe der Gebühr,
  - Berechnungsgrundlage.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012, zuletzt geändert am 18.12.2018, außer Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.06.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 29.06.2021  
Stadt Passau

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## **Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**

**vom 29.06.2021**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### **§ 1**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Schrifttafeln nur an den von der Stadt Passau zugelassenen Flächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –ständer sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Passau durchgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

### **§ 2**

Die Stadt Passau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Dies gilt nicht für Wahlwerbung im Sinne von § 9a der Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 2 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 25.06.2001 außer Kraft.

---

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 14.06.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 29.06.2021  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 20.12.1977

vom 29.06.2021

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 20.12.1977 wird geändert wie folgt:

Nach § 9 wird ein § 9a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **§ 9a Wahlwerbung**

*(1) Für Wahlwerbung in Bereichen, die nicht unter die*

- *Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder die*
- *Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen zur Außenwerbung und von Werbung in der Stadt Passau (Werbeanlagensatzung) in der jeweils gültigen Fassung*

*fallen, gelten die Regelungen gemäß nachfolgender Absätze.*

*(2) Erlaubnisfähig ist gegenüber den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern, im Rahmen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllIMBl. S. 52, ber. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung,*

*a) bei Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin*

*Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin*

- b) bei Volksbegehren den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller  
4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten*
- c) bei Bürgerbegehren den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen  
6 Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde*
- d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und  
Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und  
vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren  
6 Wochen vor dem Abstimmungstermin*

*das Anbringen von Wahlsichtwerbung im Format Din A1 (594 mm x 841 mm), hochkant, auf  
Trägertafeln. Als Anbringungsart ist nur eine Standard-Anbringungsart an Straßenlaternenmasten  
erlaubnistfähig. Ergänzend ist im Einzelfall die Aufstellung von Großflächenplakaten (Format in der  
Regel 3,7 m x 2,9 m) an exakt zu bezeichnenden Aufstellorten erlaubnistfähig.*

*(3) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, Abstimmung bzw. dem Ende  
der Eintragsfrist wieder entfernt werden (Ausnahme Stichwahl bei Kommunalwahlen).*

*(4) Für das Anbringen der Wahlplakate dürfen nur solche Befestigungen verwendet werden, die  
keine Schäden verursachen und beim Abbau rückstandsfrei entfernt und entsorgt werden können.*

*(5) Voraussetzung für den Erhalt einer Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung ist in allen  
Fällen, dass die beworbenen Parteien und Kandidaten im Stadtgebiet Passau wählbar sind.*

*(6) Für die Dauer der gemäß § 9a (2) bis § 9a (3) erlaubnistfähigen Sondernutzung werden keine  
Gebühren erhoben.*

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.06.2021 beschlossen. Sie wird hiermit  
ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 29.06.2021  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau - Ergänzungen zur Mischwassereinleitung in Regenwasserkanäle;  
Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer, hier die Ergänzungen zur Mischwasserentlastung in Regenwasserkanäle, beantragt.

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 15 WHG).

Die verfahrensgegenständlichen Antragsunterlagen lagen vom 18.01. bis 17.02.2021 in der Stadt Passau zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die möglichen Betroffenen und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Verfahren wurden Einwendungen erhoben. Die abgegebenen Stellungnahmen sind mit den Behörden zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Im Zuge des vorgenannten Verwaltungsverfahrens findet daher ein Erörterungstermin statt. Der Erörterungstermin wird gemäß § 70 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Art. 69 BayWG (Bayerisches Wassergesetz), Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayVwVfG auf

**Mittwoch, den 14. Juli 2021, 14.00 Uhr**  
**im Neuen Rathaus, Zimmer 205 (Sitzungszimmer)**  
**Rathausplatz 3, 94032 Passau**

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- **die Teilnahme am Erörterungstermin freiwillig ist. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen;**
- bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist;



- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Passau, 01.07.2021

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;  
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973**

#### Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
287/3 Beiderwies	Hagenauerstraße 45 Hagenauerstraße 47	Hagenauerstraße 47
287/4 Beiderwies	Hagenauerstraße 49 Hagenauerstraße 51	Hagenauerstraße 49
287/7 Beiderwies	Hagenauerstraße 48 Hagenauerstraße 50	Hagenauerstraße 50
287/9 Beiderwies	Hagenauerstraße 56 Hagenauerstraße 58	Hagenauerstraße 56
287/10 Beiderwies	Hagenauerstraße 60 Hagenauerstraße 62	Hagenauerstraße 60

Passau, 06.07.2021  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister



„Plan verkleinert dargestellt“